20. Zuständigkeit, Antragstellung, Bewilligungsverfahren

20.1 Bewilligungsbehörde

Zuständig ist die für die Förderung gemäß Nr. 9.1 bestimmte Bewilligungsbehörde.

20.2 Antragstellung, Antragsunterlagen

[1]Zuwendungsanträge sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. [2]Als Antrag auf Zuwendungsgewährung ist das Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ (abrufbar unter http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/) zu verwenden. [3]Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

– Konzept Durchführung Gartenschau (Detaillierungsgrad gemäß aktuellem Planungsstand),

– gesonderte, aussagekräftige Darstellung, aus der ersichtlich wird, welche Maßnahmen geplant und Anstrengungen unternommen werden, um die Gartenschau so klimaneutral wie möglich zu gestalten,

– Entwurf des Durchführungshaushalts gemäß dem Schema der ByLGS GmbH mit Gegenüberstellung von geplanten Ausgaben und Einnahmen.

20.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und entscheidet über den Antrag durch Zuwendungsbescheid.